



Auszug aus dem Protokoll vom 6. April 2010

537 10/5 Schadenwehrsteuer

Urs Beeler, Hotel Alpina, 6440 Brunnen; Ersatzabgabe Feuerwehrdienst

- A. Am 26. Januar 2010 stellte das Gemeindekassieramt Urs Beeler die Steuerrechnung gemäss Veranlagung vom 26. Januar 2010 zu. Damit wurde auch die Feuerwehersatzabgabe in Rechnung gestellt (Fr. 32.50).
- B. Mit Schreiben vom 15. Februar 2010 ersucht Urs Beeler, zufolge Fürsorgeabhängigkeit, um einen Steuererlass. Er stellt sich auf den Standpunkt, dass gemäss "gängiger Praxis" Sozialhilfeempfänger Anspruch auf Steuererlass hätten.

Der Gemeinderat zieht in Erwägung:

1. Die Feuerwehpflicht, die Befreiung und die Ersatzabgabe sind in der Verordnung über die Schadenwehr (SchadenwehrV) vom 27. Januar 1994 (SRSZ 530.110) wie folgt geregelt:

§ 17 Feuerwehpflicht

¹Männer und Frauen, im folgenden Feuerwehpflichtige genannt, sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehpflichtig.
²Die Feuerwehpflicht besteht ab dem 1. Januar des vollendeten 20. bis zum 31. Dezember des vollendeten 52. Altersjahres.

³Die Feuerwehpflicht wird durch den Feuerwehdienst in der Stützpunkt- oder Gemeindefeuerweh oder in einer anerkannten Betriebsfeuerweh der Wohnsitzgemeinde erfüllt.

§ 18 Befreiung von der Feuerwehpflicht

¹Von der Feuerwehpflicht sind befreit:

- a) Personen, die wegen schwerer Behinderung keinen Feuerwehdienst leisten können;
- b) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch Feuerwehdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
- c) Personen, die 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben;
- d) Ehegatten und eingetragene Partner von Feuerwehdienst Leistenden sowie von Befreiten gemäss Buchstaben a, b und c, sofern sie in ungetrennter Ehe oder Partnerschaft leben;
- e) Angehörige des Polizeikorps.

²Von der Feuerwehpflicht können auf Gesuch hin Alleinerziehende, die Kinder im Vorschul- oder Primarschulalter betreuen, befreit werden.

§ 20 Ersatzabgabe

¹Die Gemeinden erheben von den Feuerwehpflichtigen, die in der Wohnsitzgemeinde keinen Feuerwehdienst leisten, eine Ersatzabgabe.

²Die Ersatzabgabe wird nach dem steuerpflichtigen Einkommen bemessen.

2. Die Feuerwehpflicht ist eine persönliche Verpflichtung, die alle Frauen und Männer zwischen dem 20. und 52. Altersjahr zu erfüllen haben. Demzufolge ist die Ersatzabgabe nicht eine Steuer, sondern eine Geldleistung, die an Stelle der

Weil der Betrag angeblich "geringfügig" ist, kann er IV-Rentner, EL-Bezüglern und Sozialhilfeempfänger auch erlassen werden!

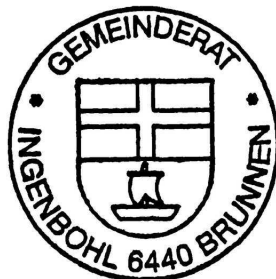
reellen Erfüllung tritt. Nachdem ein Befreiungsgrund im Sinne von § 18 SchadenwehrV nicht vorliegt, insbesondere auch keine Schwerstbehinderung, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Urs Beeler feuerwehropflichtig ist und demzufolge auch die Ersatzabgabe schuldet. Deshalb und weil der Betrag geringfügig ist, besteht trotz Bezug von Sozialhilfe nach Dafürhalten des Gemeinderates eine Abgabepflicht. Es ist auch Sozialhilfeempfängern zumutbar, in Abgeltung ihrer Feuerwehropflicht einen bescheidenen Beitrag zu leisten.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass Urs Beeler, Hotel Alpina, 6440 Brunnen, feuerwehropflichtig und demnach zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet ist.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz, Verwaltungsbeschwerde gemäss §§ 44 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 erhoben werden.
3. Zustellung an:
 - Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz (ré)
 - Gemeindevizepräsident Paul Ulrich (für sich und z. Hd. der Sicherheitskommission)
 - Gemeindegassieramt

Vor allem, wenn nicht einmal eine MIZ bzw. situationsbedingte Leistungen korrekt nach SKOS ausbezahlt werden!!

Versandt am: 13. April 2010



Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen

Der Gemeindevizepräsident:

Der Gemeindegassier: